

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht 110. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 7. November 2018 in Düsseldorf

Zu Punkt 3 der TO:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW

BE: Landesrat Matthias Münning, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Postfach 10 39 52 40030 Düsseldorf Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211 4587-1 Telefax 0211 4587-292 E-mail: info@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: Ansprechpartner: Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand Hauptreferent Dr. Matthias Menzel Durchwahl 0211•4587-241-234

05. Oktober 2018

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, hat wichtige Impulse für das Bundesteilhabegesetz (BTHG) gegeben. Durch das BTHG vom 23. Dezember 2016 soll das Recht der Eingliederungshilfe im Lichte der UN-BRK zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt und mehr Teilhabe und individuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden. Entsprechend beinhaltet das Gesetz insbesondere den Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zu der Personenzentrierung (Art. 19 UN-BRK) und Verbesserungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27 UN-BRK).

Zur Umsetzung des BTHG sind landesrechtliche Regelungen erforderlich, die mit dem am 21. Juli 2018 verkündeten Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AG-BTHG NRW) verwirklicht worden sind. Mit diesem wird den kreisfreien Städten und Landkreisen ab dem Jahr 2020 die Aufgabe übertragen, die existenzsichernden Leistungen für Personen zu erbringen, die derzeit in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Die Landschaftsverbände sind danach grundsätzlich die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen. Diese Zuständigkeitsregelungen spiegeln die durch das BTHG vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wieder. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe ist in § 1 Abs. 2 des AG BTHG auf Leistungen an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung mit einer Anzahl von Ausnahmetatbeständen begrenzt.

Personenzentrierung – mehr Selbstbestimmung

Denn ab dem Jahr 2020 findet mit dem BTHG ein bedeutender Systemwechsel statt: die Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Künftig werden die Lebensunterhaltsbedarfe aus der bisherigen Komplexleistung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe herausgelöst, um auf diese Weise die Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihres notwendigen Lebensunterhalts den Menschen ohne Behinderungen gleichzustellen. Die Charakterisierung von Leistungen als ambulante und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfällt. In Zukunft konzentriert sich die Eingliederungshilfe ausschließlich auf die Fachleistung. Die existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohn-

form nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht.

Dieses komplexe Reformprojekt ist auch für die Leistungsträger in NRW mit einer ganzen Reihe von verwaltungsorganisatorischen Herausforderungen verbunden. Zudem verändern sich die bisherigen Kosten- und Leistungsstrukturen, um Menschen mit Behinderungen auch nach der Reform tatsächlich die notwendigen und erforderlichen Leistungen für ihre individuelle Lebensgestaltung sicherstellen zu können. Grundlage hierfür werden die Rahmenverträge gemäß § 131 SGB XI sowie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sein, die es bis Ende 2019 neu zu verhandeln gilt. In NRW wird mit Hochdruck an dem Vertragswerk gearbeitet und wesentliche Ergebnisse und Grundsatzpapiere konnten bereits erarbeitet werden.

Förderung von Zugängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden weiterentwickelt. Vorrangiges Ziel ist eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit der Zulassung "Anderer Leistungsanbieter" und der Einführung des "Budget für Arbeit" werden nunmehr Wahlmöglichkeiten zur Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen. Mit der gesetzlichen Normierung des "Budget für Arbeit" greift das Gesetz das bereits in NRW bewährte und etablierte Unterstützungsangebot auf.

Weniger Zugänge in die Eingliederungshilfe – Geringere Ausgabendynamik

Das BTHG sieht zudem Modellprojekte gemäß § 11 SGB IX im Bereich der Jobcenter und der Rentenversicherung vor. Deren Ziel ist es, durch geeignete präventive Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit als wichtigen Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe zu erhalten. Es soll erreicht werden, dass zukünftig weniger Menschen eine Entwicklung durchlaufen, an deren Ende sie auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind. Auch aus NRW sind zahlreiche Anträge für die Förderung eines Projektes bei der Projektfachstelle eingegangen. Über die Förderfähigkeit der Anträge wird das BMAS bis Ende des Jahres entscheiden.

Inkrafttreten des BTHG und Evaluation nach Artikel 25 BTHG

Das BTHG tritt in vier Stufen bis 2023 in Kraft. Obwohl wesentliche Vorschriften noch nicht in Kraft sind, ist bereits eine umfangreiche Überprüfung der Neuregelungen gestartet. Es ist einmalig in der Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik, dass die finanziellen Folgen eines Gesetzes evaluiert werden und durch Projekte bei den Leistungsträgern vor Inkrafttreten der Neuregelungen erprobt wird, wie sich diese auswirken. Auch die beiden Landschaftsverbände in NRW beteiligen sich an der modelhaften Erprobung mit einem Verbundprojekt ("TexLL") zum Thema Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen.

Der Grund für dieses Vorgehen des Gesetzgebers liegt darin, dass die möglichen Wirkungen der neuen Regelungen während des Gesetzgebungsverfahrens sehr kontrovers diskutiert worden sind. Um sicherzustellen, dass das neue Gesetz gelingt, hat der Bundesgesetzgeber daher eine umfassende "Umsetzungsunterstützung" in das BTHG aufgenommen. Dieses lernende System ist trotz seines erheblichen Aufwandes notwendig, um beurteilen zu können, ob das Gesetz die gewünschten Wirkungen erreicht.

Besonderes Augenmerk gilt der Finanzuntersuchung nach Art. 25 Abs. 4 BTHG. In dieser soll die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe bis 2021 erhoben werden. Die Hauptuntersuchung mit stichprobenartigen Erhebungen bei einzelnen Trägern der Sozialhilfe soll noch im Jahr 2018 beginnen. Die Finanzuntersuchung ist aus kommunaler Sicht von großer Bedeutung, weil die im Gesetzge-

bungsverfahren zum BTHG genannten Kostenfolgen vielfach auf Annahmen und Schätzungen beruhen. Im Rahmen der Finanzuntersuchung sollen die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Reform beschrieben werden. In Ländern mit kommunaler Aufgabenwahrnehmung wären diese Daten als Grundlage für die landesinternen Konnexitätsdebatten von großer Bedeutung.

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass die Gesetzesumsetzung von der Bundesebene auch begleitet wird. Mit der Umsetzungsbegleitung ist der Deutsche Verein beauftragt. Umfangreiche Informationen zur Umsetzungsbegleitung finden sich unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de.

Weitere Informationen zur Umsetzung des BTHG finden sich zudem auf der BAGüS Internetseite <u>www.bagues.de</u>.

Im Übrigen wird auf den Vortrag des Berichterstatters in der Sitzung verwiesen.